

(Synopsis Entschädigungssatzung)
rot = Änderungen

Stand: 2020

Stand: 2025
Angaben „bis ...“ entsprechen Höchstbeträge bzw.
Höchststrahlen nach KommEVO

Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Bad Schmiedeberg (Aufwandsentschädigungssatzung)	Satzung über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Stadt Bad Schmiedeberg (Entschädigungssatzung)
Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KommEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in der Fassung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Stadtrat Bad Schmiedeberg in seiner öffentlichen Sitzung am 19.11.2020 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KommEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) in der Fassung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat Bad Schmiedeberg in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2025 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 – Entschädigungsanspruch Die für die Stadt Bad Schmiedeberg im Ehrenamt oder zu sonstiger Tätigkeit Berufene erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung zum Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz des Verdienstausfalles im Falle entgangenen Arbeitsverdienstes.	§ 1 – Entschädigungsanspruch Die für die Stadt Bad Schmiedeberg im Ehrenamt oder zu sonstiger Tätigkeit Berufene erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung zum Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz des Verdienstausfalles im Falle entgangenen Arbeitsverdienstes.
§ 2 – Stadtrat und Vorsitze (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 75,00 EURO. Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und nach Einladung an Ausschüssen erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EURO je Sitzung und Tag. (2) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 150,00 EURO. Den Ausschussvorsitzenden, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 EURO. Im Fall der Verhinderung von Vorsitzen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten kann dem Stellvertreter für die über 3 Monate	§ 2 – Stadtrat, Vorsitze, sachkundige Einwohner (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 75,00 (bis 124,00) EURO. Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und nach Einladung an Ausschüssen erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 (bis 21,00) EURO je Sitzung und Tag. (2) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 150,00 (bis 248,00) EURO. Den Ausschussvorsitzenden, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, und die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag von 50,00 (bis 124,00) EURO. Im Fall der Verhinderung von Vorsitzen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten

hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. (3) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden, wird Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von xx bis 21,00 EURO je Sitzung und Tag gewährt.	kann dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden.
§ 3 – Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalbeträge: - Ortschaftsrat Bad Schmiedeberg 40,00 (bis 73,00) EURO, - Ortschaftsrat Pretzsch (Elbe) 26,00 (bis 46,00) EURO, - Ortschaftsrat Trebitz 22,00 (bis 38,00) EURO, - Ortschaftsrat Söllichau 18,00 (bis 38,00) EURO, - Ortschaftsrat Meuro 18,00 (bis 30,00) EURO, - Ortschaftsrat Korgau 14,00 (bis 30,00) EURO, - Ortschaftsrat Schnellin 14,00 (bis 30,00) EURO, - Ortschaftsrat Priesitz 14,00 (bis 30,00) EURO. (2) Die Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Pauschalbeträge: - Ortsbürgermeister Bad Schmiedeberg (195,00 bis 585,00) EURO, - Ortsbürgermeister Pretzsch (Elbe) (160,00 bis 460,00) EURO, - Ortsbürgermeister Trebitz (115,00 bis 340,00) EURO, - Ortsbürgermeister Söllichau (115,00 bis 340,00) EURO, - Ortsbürgermeister Meuro (80,00 bis 230,00) EURO, - Ortsbürgermeister Korgau (80,00 bis 230,00) EURO, - Ortsbürgermeister Schnellin (80,00 bis 230,00) EURO, - Ortsbürgermeister Priesitz (80,00 bis 230,00) EURO. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 (Ortschaftsrat) entfällt hierbei. Im Fall der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat kann dem Stellvertreter des Ortsbürgermeisters für die über 1 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe nach Satz 1 gewährt werden.	§ 3 – Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister (1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung folgende monatliche Pauschalbeträge: - Ortschaftsrat Bad Schmiedeberg 40,00 EURO, - Ortschaftsrat Pretzsch (Elbe) 26,00 EURO, - Ortschaftsrat Trebitz 22,00 EURO, - Ortschaftsrat Söllichau 18,00 EURO, - Ortschaftsrat Meuro 18,00 EURO, - Ortschaftsrat Korgau 14,00 EURO, - Ortschaftsrat Schnellin 14,00 EURO, - Ortschaftsrat Priesitz 14,00 EURO. (2) Die Ortsbürgermeister erhalten folgende monatliche Pauschalbeträge: - Ortsbürgermeister Bad Schmiedeberg 405,00 EURO, - Ortsbürgermeister Pretzsch (Elbe) 230,00 EURO, - Ortsbürgermeister Trebitz 200,00 EURO, - Ortsbürgermeister Söllichau 180,00 EURO, - Ortsbürgermeister Meuro 150,00 EURO, - Ortsbürgermeister Korgau 105,00 EURO, - Ortsbürgermeister Schnellin 105,00 EURO, - Ortsbürgermeister Priesitz 105,00 EURO. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 (Ortschaftsrat) entfällt hierbei. Im Fall der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat kann dem Stellvertreter des Ortsbürgermeisters für die über 1 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe nach Satz 1 gewährt werden.

§ 4 – Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die folgenden berufenen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr folgende Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages:
- Stadtwehrleiter 200,00 EURO, 1. und 2. Stellvertreter je 150,00 EURO,
 - Ortswehrleiter je 100,00 EURO, Stellvertreter je 75,00 EURO,
 - Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und Verantwortliche für Kinderfeuerwehr je 75,00 EURO.

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Stellvertreter werden folgende eigene Aufgabenbereiche entsprechend der geltenden Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Schmiedeberg dauerhaft zugewiesen:

- 1. Stellvertreter Stadtwehrleiter – Überwachung und Organisation der Ausbildung / Fortbildung
- 2. Stellvertreter Stadtwehrleiter – Zusammenarbeit/Koordination mit dem Kreisfeuerwehrverband, Koordination/Überwachung der Ausbildung in den Jugendfeuerwehren
- Stellvertreter Ortswehrleiter – Durchführung der Ausbildung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr

- (3) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt werden. Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter werden auf die Aufwandsentschädigungen im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4 – Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die folgenden berufenen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr folgende Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages:

- Stadtwehrleiter 200,00 (bis 420,00) EURO, 1. und 2. Stellvertreter je 150,00 (bis 315,00) EURO,
- Ortswehrleiter je 100,00 (bis 180,00) EURO, Stellvertreter je 75,00 (bis 135,00) EURO,
- Stadtjugendfeuerwehrwart 75,00 (bis zu 135,00) EURO,
- Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und Verantwortliche für Kinderfeuerwehr 75,00 (bis zu 100,00) EURO,
- Verbandsführer je (bis zu 85,00) EURO,
- Zugführer je (bis zu 75,00) EURO,
- Gruppenführer je (bis zu 60,00) EURO.

- (2) Für die in Abs. 1 genannten Stellvertreter werden folgende eigene Aufgabenbereiche entsprechend der geltenden Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Schmiedeberg dauerhaft zugewiesen:

- 1. Stellvertreter Stadtwehrleiter – Überwachung und Organisation der Ausbildung / Fortbildung
- 2. Stellvertreter Stadtwehrleiter – Zusammenarbeit/Koordination mit dem Kreisfeuerwehrverband, Koordination/Überwachung der Ausbildung in den Jugendfeuerwehren oder:
- 2. Stellvertreter Stadtwehrleiter für die Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung.
- Stellvertreter Ortswehrleiter – Durchführung der Ausbildung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr

- (3) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt werden. Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter werden auf die Aufwandsentschädigungen im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(4) Die als Atemschutzgeräteträger zugelassen Mitglieder erhalten anlassbezogen nach Bestehen der jährlichen Belastungsprüfung einen Jahrespauschalbetrag in Höhe von 100,00 EURO. Bei Nichtbestehen bzw. erstmaligem Bestehen der Belastungsprüfung erfolgt eine anteilmäßige Berechnung nach Jahresquartalen. Dabei werden 25,00 EURO je Jahresquartal für die Einsatzzulassung am Atemschutzgerätedienst berechnet. § 7 Abs. 4 findet keine Anwendung.	(4) Die als Atemschutzgeräteträger zugelassen Mitglieder erhalten anlassbezogen nach Bestehen der jährlichen Belastungsprüfung einen Jahrespauschalbetrag in Höhe von 100,00 EURO. Bei Nichtbestehen bzw. erstmaligem Bestehen der Belastungsprüfung erfolgt eine anteilmäßige Berechnung nach Jahresquartalen. Dabei werden 25,00 EURO je Jahresquartal für die Einsatzzulassung am Atemschutzgerätedienst berechnet. § 6 Abs. 4 findet keine Anwendung. Oder neu: (aus KommEVO § 9 Abs. 2) (4) Ehrenamtlich tätige Mitglieder können neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale erhalten: - pro Einsatz für Atemschutzgeräteträger bis zu 18,00 EURO, - pro angeordneten Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus bis zu 9,00 EURO.
(5) Für folgende Qualifikationen/Lehrgangsabschlüsse werden anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt: - zum Truppmann Teil 1 einmalig 100,00 EURO, - zum Truppmann Teil 2/Sprechfunker einmalig 100,00 EURO, - zum Gruppenführer einmalig 100,00 EURO, - für ABC-Einsatz einmalig 100,00 EURO, - zum Truppführer einmalig 50,00 EURO, - zum Atemschutzgeräteträger einmalig 50,00 EURO, - zum Maschinist einmalig 50,00 EURO, - zum Maschinist Drehleiter einmalig 50,00 EURO, - für Technische Hilfeleistung 1 einmalig 50,00 EURO, - für ABC-Erkundung einmalig 50,00 EURO, - zum Sicherheitsbeauftragten einmalig 20,00 EURO. Die Auszahlung dieser Aufwandsentschädigung ist von dem Qualifikationsnachweis abhängig. Sie kann nur im laufenden Kalenderjahr gezahlt werden, in dem auch die Qualifizierung erfolgt ist. (6) Für die Ableistung der Brandsicherheitswache wird dem Mitglied der Feuerwehr eine anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt: - bei bis zu 5 Stunden 20,00 EURO je Einsatz, - bei über 5 Stunden 30,00 EURO je Einsatz.	(5) Für folgende Qualifikationen/Lehrgangsabschlüsse werden anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt: - zum Truppmann Teil 1 einmalig 100,00 EURO, - zum Truppmann Teil 2/Sprechfunker einmalig 100,00 EURO, - zum Gruppenführer einmalig 100,00 EURO, - für ABC-Einsatz einmalig 100,00 EURO, - zum Truppführer einmalig 50,00 EURO, - zum Atemschutzgeräteträger einmalig 50,00 EURO, - zum Maschinisten einmalig 50,00 EURO, - zum Maschinist Drehleiter einmalig 50,00 EURO, - für Technische Hilfeleistung 1 einmalig 50,00 EURO, - zum Sicherheitsbeauftragten einmalig 20,00 EURO. Die Auszahlung dieser Aufwandsentschädigung ist von dem Qualifikationsnachweis abhängig. Sie kann nur im laufenden Kalenderjahr gezahlt werden, in dem auch die Qualifizierung erfolgt ist. (6) Für die Ableistung der Brandsicherheitswache wird dem Mitglied der Feuerwehr eine anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt: - bei bis zu 5 Stunden 20,00 EURO je Einsatz, - bei über 5 Stunden 30,00 EURO je Einsatz.
§ 5 – Mitglieder der Wasserwehr Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die folgenden berufenen Mitglieder der Wasserwehr folgende Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages:	§ 5 – Mitglieder der Wasserwehr Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die folgenden berufenen Mitglieder der Wasserwehr folgende Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages:

- Wasserwehrleiter 100,00 EURO, - stellvertretende/r Wasserwehrleiter je 50,00 EURO.	- Wasserwehrleiter 100,00 EURO, - stellvertretende/r Wasserwehrleiter je 50,00 EURO.
§ 6 – Betriebsleiter des Wasser- und Abwassereigenbetrieb Sölllichau (WAES) Der ehrenamtlich tätige Betriebsleiter des WAES erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 170,00 EURO.	entfällt
§ 7 – Zahlung und Wegfall von Aufwandsentschädigungen (1) Die Aufwandsentschädigungen mit monatlichen Pauschalbeträgen sind zum ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind die Aufwandsentschädigungen im Verhinderungsfall (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3) und die anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen nach § 4, diese werden nachträglich gezahlt. (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 4 (Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr) und § 4 Abs. 5 (Qualifikationen/Lehrgangsabschlüsse) werden am Jahresende ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 6 (Brandsicherheitswachen) wird nach Vorlage Einsatzbericht und Meldung Einsatzkräfte durch die jeweiligen Ortswehrleiter ausgezahlt. (3) Die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld wird nachträglich in Zusammenfassung je Jahresquartal gezahlt. (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonates, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen. (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Für Ortsbürgermeister und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. (6) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.	§ 6 – Zahlung und Wegfall von Aufwandsentschädigungen (1) Die Aufwandsentschädigungen mit monatlichen Pauschalbeträgen sind zum ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind die Aufwandsentschädigungen im Verhinderungsfall (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3) und die anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen nach § 4, diese werden nachträglich gezahlt. (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 4 (Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr) und § 4 Abs. 5 (Qualifikationen/Lehrgangsabschlüsse) werden am Jahresende ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 6 (Brandsicherheitswachen) wird nach Vorlage Einsatzbericht und Meldung Einsatzkräfte durch die jeweiligen Ortswehrleiter ausgezahlt. (3) Die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld wird nachträglich in Zusammenfassung je Jahresquartal gezahlt. (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonates, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen. (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Für Ortsbürgermeister und ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. (6) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(7) Notwendige bare Auslagen und sonstige persönliche Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen besonderen Verpflichtungen ergeben, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.	(7) Notwendige bare Auslagen und sonstige persönliche Aufwendungen, die sich aus der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen besonderen Verpflichtungen ergeben, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
§ 8 – Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekostenvergütung (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls. (2) Nichtselbstständige wird auf Antrag der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Dabei ist der auf den entgangenen Verdienst entfallenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Auf Antrag von Arbeitgebern kann entsprechend § 10 Abs. 1 Brandschutzgesetz das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar an den Arbeitgeber erstattet werden. (3) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall maximal in Höhe von bis zu 20,00 EURO je Zeitsunde ersetzt. Können sie die Höhe des Verdienstaussfalls nicht glaubhaft machen, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 16,00 EURO ersetzt. (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 16,00 EURO ersetzt. (5) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung/Fahrtkostenerstattung für die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden tatsächlichen Fahrtkosten nach dem geltenden Bundesreisekosten-gesetz. Aufwendungen für Dienstgänge/-reisen am Dienst-/Wohnort und innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden vom jeweiligen Vorsitzenden/Bürgermeister/ Stadtwahrleiter durch Dienstreiseauftrag angeordnet und genehmigt.	§ 7 – Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekostenvergütung (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls. (2) Nichtselbstständige wird auf Antrag der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Dabei ist der auf den entgangenen Verdienst entfallenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Auf Antrag von Arbeitgebern kann entsprechend § 10 Abs. 1 Brandschutzgesetz das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar an den Arbeitgeber erstattet werden. (3) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall maximal in Höhe von bis zu 16,00 (bis 32,00) EURO je Zeitsunde ersetzt. Können sie die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen, wird auf Antrag Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 16,00(bis 32,00) EURO ersetzt. (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von 16,00 (bis 32,00) EURO ersetzt. (5) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung/Fahrtkostenerstattung für die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden tatsächlichen Fahrtkosten nach dem geltenden Bundesreisekosten-gesetz. Aufwendungen für Dienstgänge/-reisen am Dienst-/Wohnort und innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden vom jeweiligen Vorsitzenden/Bürgermeister/ Stadtwahrleiter durch Dienstreiseauftrag angeordnet und genehmigt.

§ 9 – Steuerliche Behandlung	§ 8 – Steuerliche Behandlung
Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
§ 10 – Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.	§ 9 – Sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
§ 11 – Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft. Die Regelung nach § 4 Abs. 4 (Jahrespauschale bei Bestehen Belastungsprüfung Atemschutzgeräteträger) tritt rückwirkend bereits zum 01.01.2020 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Bad Schmiedeberg vom 21.11.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2016 außer Kraft. Bad Schmiedeberg, 20.11.2020 Röthel Bürgermeister - Dienstsiegel-	§ 10 – Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am xxx in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Bad Schmiedeberg vom 20.11.2020 außer Kraft. Bad Schmiedeberg, xx.xx.2025 Dorczok Bürgermeisterin - Dienstsiegel-
Bekanntmachungsvermerk Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Schmiedeberg Nr. 12/2020 am 09.12.2020	Bekanntmachungsvermerk Veröffentlichung im Internet unter www.bad-schmiedeberg.de am xx.xx.2025